

Campusordnung

Die

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
vertreten durch den Vorstand
Ellerstraße 56
53119 Bonn

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
-Anstalt des öffentlichen Rechts-
Nebenstelle Braunschweig
Kasernenstraße 18
38106 Braunschweig

ist Eigentümerin des Grundstücks

Bundesallee 30-69 in 38116 Braunschweig und stellt im Folgenden die näher beschriebene Campusordnung auf.



0. Präambel

Diese Liegenschaft wird von verschiedenen Bundeseinrichtungen zu Zwecken der Verwaltung und Forschung genutzt. Daneben sind Bundesmietwohnungen und Grabelandflächen an Privatpersonen vermietet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Im Hinblick auf die Historie (1936 - Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt - DVL, ab 1938 Luftfahrtforschungsanstalt - LFA, 1948 - Gründung der Forschungsanstalt für Landwirtschaft – FAL und folgende) des Geländes, seiner Größe und Beschaffenheit, der Art der Bebauung und den Hinterlassenschaften der ursprünglichen Nutzung sowie den aktuellen Forschungsarbeiten ist eine besondere Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit geboten.

Um ein rücksichtsvolles und störungsfreies Miteinander zu ermöglichen, gilt auf der Liegenschaft die nachfolgende Campusordnung. Die Campusordnung stellt Regeln für die Benutzung der Liegenschaft auf, die für alle Nutzer/Mieter gleichermaßen verbindlich gelten. Die Nutzer/Mieter haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Campusordnung auch von ihren Mitarbeitern, Lieferanten, Besuchern usw. sowie die durch von ihnen beauftragten Handwerkern eingehalten wird.

Die Campusordnung gilt im gesamten Außenbereich außerhalb von Gebäuden. Den auf dem Gelände befindlichen Institutionen steht es darüber hinaus frei, eigene Hausordnungen für die Gebäudenutzung der durch sie genutzten Gebäude zu verfügen. Hausordnungen für Wohnungen verfügt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei Bedarf.

Mieträume und –flächen sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume und Flächen nebst Einrichtungen und Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Die Mieter und Nutzer verbleiben in den an sie vermieteten Bereichen und weisen auch ihre Gäste und Erfüllungsgehilfen auf die verschiedenen Bereiche hin. Da vor Ort weder Zäune noch sonstige Einfriedungen die verschiedenen Bereiche begrenzen, richtet sich der unmittelbare Grundstücksbereich eines Gebäudes nach den natürlichen Gegebenheiten, wie Straßen, Wege Bäume o.ä.

1. Sicherheit, Zutritt und Betretungsrecht

Das Objekt wird kalendertäglich von 0:00 bis 24:00 bewacht. Die Einfahrt zur Liegenschaft ist 24 Stunden am Tag über die Bundesallee 30 (Haupteingang) möglich und wird durch einen Pfortnerdienst gewährleistet. Daneben werden Sicherheitsrundgänge in verschiedenen Intervallen auf der Liegenschaft durchgeführt.

Das von der Eigentümerin beauftragte Bewachungsunternehmen ist jederzeit berechtigt, vor Ort das Betretungsrecht und die Einhaltung dieser Campusordnung zu kontrollieren. Besucher und externe Unternehmen müssen sich anmelden oder werden angemeldet.



Der Pförtnerdienst ist unter der Telefonnummer 0531 / 214940101 erreichbar.

Des Weiteren kann die Liegenschaft jederzeit von Berechtigten mittels Chip über den beschränkten Nordtor Völkenrode / Peiner Straße oder mit Schlüssel über div. Kleintore betreten werden. Die Nordeinfahrt ist werktags von 18:00 bis 06:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen geschlossen. Nach der Benutzung der Kleintore sind diese wieder zu verschließen.

Im Bereich des Haupt- und Nordeingangs kommen Video-Live-Kameras zum Einsatz.

Mit Betreten der Liegenschaft wird die Campusordnung anerkannt.

Betretungsberechtigt sind:

- Vertreter der Eigentümerin sowie deren Gäste und Erfüllungsgehilfen
- Nutzer der in der Liegenschaft ansässigen Bundesbehörden sowie deren Mitarbeiter, Gäste und Erfüllungsgehilfen
- Gäste, z.B. externe Besucher der Kantine
- Mieter der Bundesmietwohnungen und Pächter der Grabelandflächen sowie deren Gäste und Erfüllungsgehilfen

Das Betreten der Versuchsstation des FLI nebst seinen Gebäuden und Stallanlagen (sensibler Bereich) geschieht ausschließlich durch die Nutzerin sowie deren Mitarbeiter, Gäste und Erfüllungsgehilfen und die Eigentümerin. Das Betreten durch andere Dritte ist untersagt. Das Füttern und Anfassen der Weidetiere ist ausschließlich Mitarbeitern des FLI erlaubt.

Ein Betretungsrecht für Freizeitaktivitäten, sportliche Aktivitäten, Picknick, insbesondere auf den Versuchsfeldflächen, o.ä. ist grundsätzlich untersagt.

2. Straßenverkehr

Im gesamten Liegenschaftsbereich gilt Tempo 40 km/h als zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Fahrübungen/- training, Autorennen o.ä. sind ausdrücklich untersagt.

Um zu den Mietobjekten zu gelangen, sind die befestigten Straßen und Plätze zu nutzen.

Wald- und Feldwege, Trampelpfade, Grabelandflächen und Versuchs-/Grünflächen sind **keine Verkehrsflächen** im Sinne dieser Campusordnung. Die Eigentümerin führt hier keine Regelkontrollen bezüglich Eisglätte, Fahrspuren, Baumsturz, herabhängende Äste, Totäste und Totholz etc. durch. Das Betreten/Befahren der Wald- und Feldwege, Trampelpfade, Grabelandflächen und Versuchs-/Grünflächen erfolgt damit nach den Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsischen Gesetzes über Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG) „auf eigene Gefahr“.



Alle befestigten Fußwege und Straßen sind zugleich **Rettungswege**. Während die einzelnen Gebäude über befestigte Fußwege zugänglich sind, wird das Gelände für alle Verkehrsteilnehmer über die Fahrbahnflächen der befestigten Straßen erschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auf Fußgänger und Radfahrer besonders zu achten und Rücksicht zu nehmen.

Parken ist nur auf Parkplätzen erlaubt. Auf Fußwegen und Randstreifen der Straßen besteht ein Halte- und Parkverbot. Kurzfristige Verkehrsbehinderungen unter 12 Stunden Dauer, z.B. im Rahmen einer Anlieferung, sind - unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfaltspflichten - erlaubt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

3. Sonstige Sicherheitsbestimmungen

- a) Das Besteigen/Betreten von Baustellen, Jagdeinrichtungen, Unterhaltungseinrichtungen und Holzpoltern ist nur Betriebspersonal erlaubt.
- b) Die Eigentümerin behält sich vor, Flächen zur Gefahrenabwehr (Baustellen, Holzeinschlag, Jagdbetrieb, etc.) in Abstimmung mit den betroffenen Institutionen kurzfristig zu sperren.
- c) Institute, deren Mitarbeiter **Projekteinrichtungen** außerhalb ihrer Miet- oder Pachtflächen auf dem Gelände aufstellen möchten, müssen vorab die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Abstimmung kontaktieren. Dies gilt auch für Projekte innerhalb ihrer Miet- oder Pachtflächen, wenn dafür verändernde Arbeiten am Geländeprofil notwendig sind.
- d) Die Nutzung der **Tennisanlagen** ist ausschließlich den Mitgliedern und Gästen des „Tennisclub vTI“ vorbehalten. Die Nutzung der **Volleyballfläche** erfolgt ausschließlich über und in Absprache mit dem Technischen Dienst.
- e) Um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und das Ruhe- und Schutzbedürfnis der in der Liegenschaft lebenden Tiere ausreichend zu berücksichtigen, besteht für Hunde ein ganzjähriger Leinenzwang.
Ausgenommen hiervon sind Hunde im Jagd- oder Rettungseinsatz.

4. Arbeitsschutz

Grundsätzlich sind alle auf dem Gelände arbeitenden Institutionen sowie beauftragte Fremdfirmen verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben und Verpflichtungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften in eigener Verantwortung sicherzustellen. Dies gilt daher auch im Rahmen der betrieblichen Nutzung von Flächen, die nicht zur Verkehrsfläche im Sinne dieser Campusordnung gehören.

Die Eigentümerin übernimmt für Unfälle, die durch Fremdverschulden entstehen, keinerlei Haftung.

Unfälle mit Personenschäden und dem Austritt umweltgefährdender Stoffe auf dem Gelände sind der Eigentümerin unverzüglich anzuzeigen.

5. Umweltschutz

Neben dem Forschungs- und Versuchsbetrieb ist auf Grabelandflächen und in Wohnungsgärten eine **Kompostierung** von organischen Gartenabfällen erlaubt. Nicht kompostiert werden dürfen Zeitschriften, beschichtetes Papier, Fleisch-, Wurst- und Knochenreste, behandeltes Holz, Asche von Kohle und Briketts, Fäkalien und Katzeneinstreu sowie sonstige, nicht verrottende Stoffe.

Anfallende Abfälle aller Art sind entsprechend zu entsorgen. Keinesfalls dürfen Abfälle, auch Speisereste oder Kompostmaterial, im Gelände offen entsorgt werden.

Pflanzungswünsche von Gehölzen außerhalb von Grabelandflächen und Wohnungsgärten, die nicht einem Versuch unterliegen, sind grundsätzlich mit dem Bundesforst abzustimmen.

6. Umsetzung

Die Eigentümerin behält sich vor, bei auffälligen oder wiederholten Verstößen gegen diese Geländeordnung

- Kontakt mit der zuständigen Institutsleitung aufzunehmen.
- Baustellen von Unternehmen stillzulegen, bis eine Rücksprache mit dem Auftraggeber erfolgt ist.
- Besucher des Geländes zu verweisen bzw. ein Hausverbot zu erteilen.

7. Änderungen und Ergänzungen

Die Eigentümerin der Liegenschaft/ die Vermieterin ist berechtigt, die Bestimmungen der Campusordnung für das Objekt zu ändern oder zu ergänzen, sofern sie dies aus technischen, organisatorischen oder sonstigen betrieblichen Gründen für zweckmäßig erachtet.

8. In Kraft treten

Die Campusordnung tritt am 15.06.2022 in Kraft.

Im Auftrag



Bostelmann

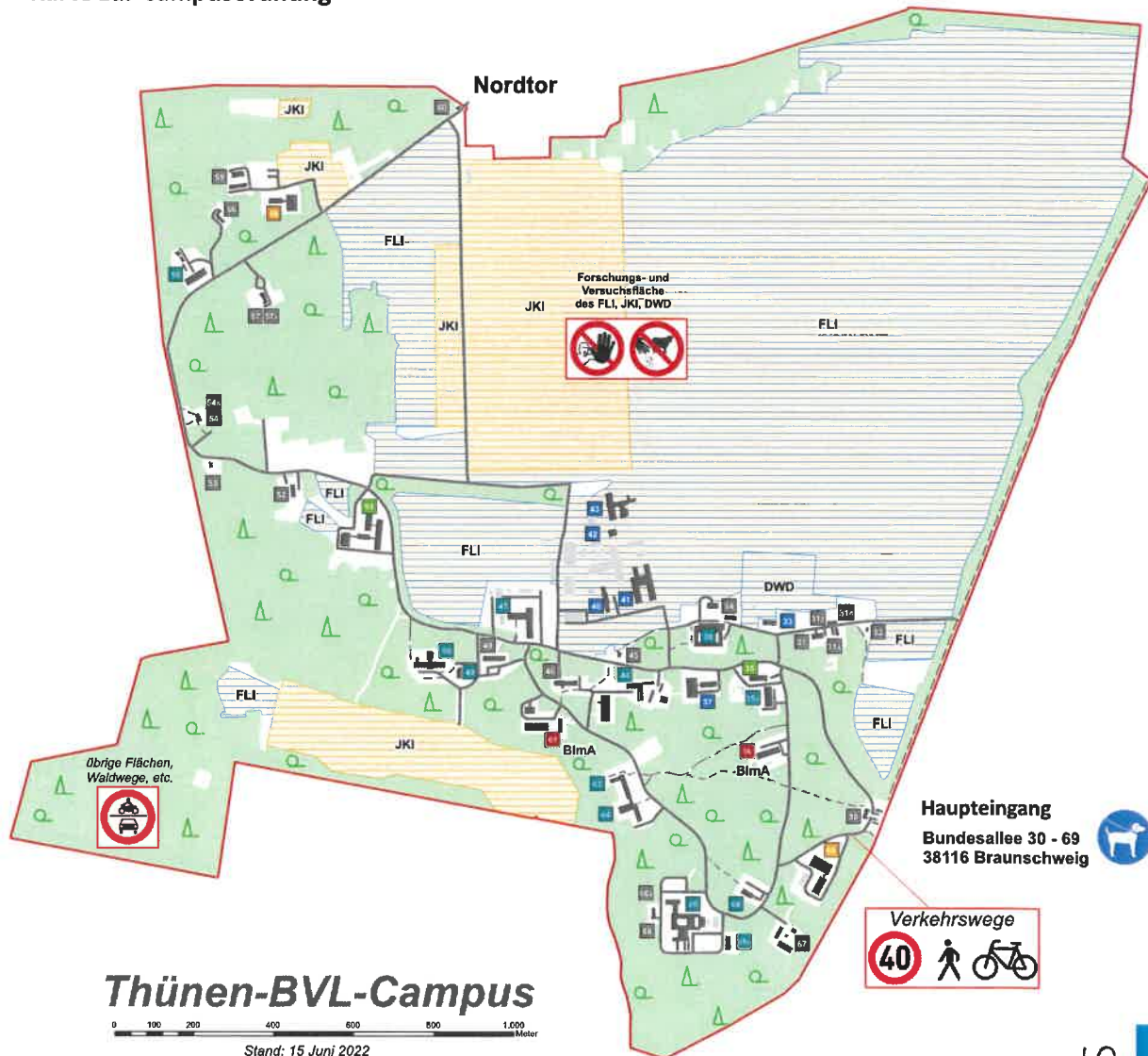


Im Auftrag



Feisthauer

Karte zur Campusordnung



Johann Heinrich von Thünen Institut

- 354 Agrarklimaschutz
- 38 Verwaltung
- 44 Zi Informationstechnik
- 47 Agrartechnologie
- 49 Personalvertretung
- 50 THÜNEN - Forum
- 63 Betriebswirtschaft / Marktanalyse
- 64 Ländl. Räume / Zi Bibliothek
- 65 Agrarklimaschutz / Biodiversität
- 65A Agrarklimaschutz
- 68 Agrarklimaschutz



Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- 35 BVL
- 51 BVL - Neubau



- Johann Heinrich von Thünen Institut
- 58 Pflanzenbau und Bodenkunde
- 69 Pflanzenbau und Bodenkunde



- Friedrich-Löffler-Institut
- 37 Tierernährung
- 40 Versuchsstation
- 41 Milchviehstall
- 42 Schlachthaus
- 43 Mühle und Mastanlage



- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 36 Technischer Dienst
- 61 Tischlerei / Bundesforst

Allgemeine Einrichtungen

- 30 Haupteingang/Pförtner
- 32 Clubhaus Tennis
- 34 KITA Krümelkiste
- 46 Kantine
- 48 Gästehaus Guest house
- 60 Nordeingang

Wohnhäuser

- 31 31a 31b 31c 45 52 53 54
- 54a 56 57 57a 59 66 66a 67

THÜNEN | BVL | CAMPUS